Ein Neuer Rechtsrahmen für die nächste Dekade

Antwort auf den Call for Evidence der Europäischen Kommission »Produktvorschriften – Gewährleistung zukunftssicherer Vorschriften (Überarbeitung des neuen Rechtsrahmens – NLF)«

bitkom

Auf einen Blick

Revision des NLF

Ausgangslage

Seit seiner Einführung hat der Neue Rechtsrahmen (NLF) maßgeblich dazu beigetragen, einen effizienten und fairen Marktzugang innerhalb der EU zu ermöglichen und eine solide Grundlage für regulatorische Kohärenz sowie Verbraucherschutz zu schaffen. Die sich wandelnde Produktlandschaft – geprägt durch das rasche Wachstum digitaler Produkte und gestiegene Anforderungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg – eröffnet die Chance, den Rahmen zu modernisieren und für die Zukunft fit zu machen.

Bitkom-Bewertung

Bitkom fordert **gezielte Anpassungen** des NLF an neue Herausforderungen, wobei die **beiden Kernprinzipien unbedingt gewahrt bleiben** müssen:

i) Essenzielle Anforderungen werden gesetzlich festgelegt; die maßgeblichen technischen Mittel zu deren Erfüllung werden durch harmonisierte Normen bereitgestellt.

ii) Ein risikobasiertes, modulares Konformitätsbewertungssystem – insbesondere Modul A, das eine betriebsinterne, mit geringem Aufwand verbundene Konformitätsbewertung ermöglicht.

Das Wichtigste

Wir sind überzeugt, dass die folgenden Maßnahmen den NLF zukunftsfähig machen und gleichzeitig Vereinfachung sowie Entlastung schaffen:

- **Harmonisierung der NLF-Anforderungen über alle NLF-Rechtsakte hinweg**

  Komplexität und Unsicherheit durch fragmentierte und teils widersprüchliche Anforderungen abbauen, indem einheitliche Anforderungen für Produkte unter dem NLF festgelegt werden.

- **Anpassung der Anwendbarkeit des NLF auf immaterielle Softwareprodukte**

  Definitionen und Verfahren im NLF so überarbeiten, dass sie den Besonderheiten von Software gerecht werden (z. B. Abhängigkeit von Ausführungsumgebungen, kurze Innovationszyklen mit täglichen Versionen, digitale Vertriebswege wie App-Stores).

- **Klarstellung der Verantwortlichkeiten von Wirtschaftsakteuren über den gesamten Produktlebenszyklus**

  Eindeutige und praxistaugliche Verantwortlichkeiten schaffen, insbesondere im Kontext von Software-Updates und Ersatzteilen.

- **Rechtssichere Bereitstellung von Ersatzteilen gewährleisten**

  Bestimmungen so anpassen, dass Ersatzteile nur die NLF-Vorgaben erfüllen müssen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des ursprünglichen Produkts galten.

1 Der NLF als wesentliches Instrument für den europäischen Binnenmarkt

Seit seiner Einführung hat sich der Neue Rechtsrahmen (NLF) als unverzichtbares Instrument für einen effizienten und fairen Marktzugang in der EU erwiesen. Bitkom sieht zwei Grundprinzipien als entscheidend für seinen Erfolg:

- Die Festlegung wesentlicher Anforderungen im Recht und deren technische Umsetzung über harmonisierte Normen
- Das risikobasierte, modulare Konformitätsbewertungssystem, insbesondere Modul A, das eine interne, ressourcenschonende Konformitätsbewertung ermöglicht

Diese Prinzipien und die Funktionsfähigkeit des NLF geraten jedoch zunehmend unter Druck. Wir sehen vier Handlungsfelder, die die Überarbeitung adressieren sollte:

1. Die Produkt- und Regulierungslandschaft hat sich durch digitale Technologien (KI, Cybersicherheit), Kreislaufwirtschaft und Lebenszyklusanforderungen stark verändert. Softwareprodukte fallen bislang unter Definitionen und Verfahren, die vorrangig für materielle Güter entwickelt wurden. **Der NLF muss hierfür angepasst werden.**
2. Neue, auf dem NLF basierende Rechtsakte **enthalten eine steigende Zahl von Ausnahmen und Sonderregelungen** (z. B. Ersatzteilregelungen nur im CRA), was zu einem Flickenteppich an Anforderungen selbst für einzelne Produkte führt und die Hersteller zunehmend belastet.
3. Die **langsame Veröffentlichung harmonisierter europäischer Normen im Amtsblatt der EU** sowie das Blockieren internationaler Normenzitate schaffen Rechtsunsicherheit und Handelshemmnisse.
4. Die breite **Einführung von »Common Specifications«** (durch Omnibus IV) als Alternative zu Normen birgt die Gefahr, die Mitwirkung relevanter Stakeholder bei der technischen Umsetzung regulatorischer Vorgaben zu verdrängen.

Bitkom setzt sich daher für **gezielte Gesetzesänderungen ein, die die Stärke des NLF sichern und zugleich Vereinfachung und Entlastung schaffen. Insbesondere »Vorschlag 3: Angleichung der NLF« der Kommission unterstützt dieses Ziel; wir machen dazu konkrete Empfehlungen.** Ziel muss sein, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu steigern, und den NLF für die kommenden Jahre wirksam auszugestalten.

2 Behalten oder verwerfen?

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung des NLF

Die Kommission schlägt im Call for Evidence fünf Legislativoptionen vor. Wir nehmen zu jeder Stellung.

Vorschlag 1: Verbesserung der digitalen Integration

Bitkom unterstützt die durchgehende Digitalisierung des Konformitätsprozesses, betont jedoch, dass Digitalisierung wirksam umgesetzt werden muss:

1. Der Digitale Produktpass ist kein Allheilmittel – Digitalisierung breiter denken

Der Digitale Produktpass (DPP) ist ein wichtiges Instrument, aber weder der einzige noch ein isolierter Weg zur Digitalisierung. Bitkom regt an, dass die Kommission auch andere, bislang im Omnibus-IV-Vorschlag ausgelassene Digitalisierungsmöglichkeiten verfolgt und harmonisiert, z. B.:

- Freiwillige vollständige Digitalisierung von Sicherheitsanleitungen
- E-Labeling für bestimmte Produktklassen
- Streichung der Pflicht zur Angabe einer postalischen Adresse, wenn digitale Kontaktmöglichkeiten ausreichen.

Diese Maßnahmen würden Kosten senken, Verwaltungsaufwand reduzieren und Herstellern mehr Flexibilität bieten – ohne Einbußen bei Sicherheit oder Verbraucherschutz.

2. Integration sicherstellen – DPP mit anderen Projekten verzahnen

Der DPP muss mit weiteren EU-Digitalinitiativen abgestimmt werden, um sein Potenzial zu entfalten und die Digitalisierung der europäischen Qualitätsinfrastruktur (Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung, Metrologie und Marktüberwachung) voranzubringen. Ein zentraler Aspekt ist die Integration des DPP in die EU Business Wallet. Zudem sind die Digitalisierungsinitiativen der Mitgliedstaaten (z. B. in der Marktüberwachung) einzubeziehen.

Der europäische DPP sollte internationale Ausstrahlung haben und als Modell für weltweite Standardisierung dienen – das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und senkt Bürokratie sowie Implementierungskosten für alle Beteiligten.

3. Digital ≠ billig – Wirksamkeit des DPP systematisch prüfen

Bitkom befürwortet die Einführung des DPP als horizontales Instrument zur Verbesserung von Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungsketten. Das aktuelle Design droht jedoch, den DPP eher zu einer zusätzlichen Kostenlast für Hersteller zu machen, insbesondere wegen der Abhängigkeit von Drittanbietern und vorgeschriebenen Backups. Dies trifft KMU am härtesten. Wir fordern daher eine gezielte Folgenabschätzung, bevor der DPP breit ausgerollt wird.

4. Zugriffsrechte klären – Wer sieht was?

Der DPP ist noch nicht ausgereift. Ein zentrales ungelöstes Problem bleibt ein sicheres Konzept für den »Need-to-know«-Datenzugriff, das gleichzeitig die Vorteile für die Marktüberwachung ermöglicht und sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt. Breiter Datenzugang – wie jüngst im IMCO-Bericht[1] angedeutet – birgt erhebliche Risiken für Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte. Wir fordern die Kommission auf, ihre Absichten klarzustellen, indem sie präzisiert, welche Unterlagen voraussichtlich einzubeziehen sind.

5. Technologieneutralität wahren

Der Zugang zum DPP darf nicht auf QR-Codes beschränkt werden. Auch alternative Technologien wie NFC, RFID oder Bluetooth müssen möglich sein, insbesondere bei Produkten, die schwer zugänglich sind.

Vorschlag 2: Überarbeitung der Konformitätsbewertungsverfahren

Das modulare System erlaubt produktspezifische Prüfungen und hat sich bewährt. Modul A ist besonders effektiv für eine ressourcenschonende Konformitätsbewertung.

Allerdings führen die Vielzahl an Modulen und Varianten sowie die parallele Anwendung mehrerer NLF-Verordnungen auf ein Produkt zu erheblicher Komplexität. Die Kommission sollte prüfen, **welche Module aus Anhang II der Entscheidung 768/2008/EG tatsächlich genutzt werden** und ob Konsolidierungen möglich sind, ohne Flexibilität einzubüßen. Harmonisierte europäische Normen müssen die bevorzugte Grundlage für die technische Konkretisierung rechtlicher Anforderungen bleiben.

Die im Omnibus-IV-Vorschlag[2] eingeführten »Common Specifications« sollten:

- Eindeutig als Auffanglösung im NLF begrenzt sein,
- **Inhaltlich mit Artikel 20 der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 abgestimmt werden,** der klare Bedingungen und Verfahren für die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen vorgibt,
- Und stets unter Einbeziehung betroffener Stakeholder entwickelt werden.

[1] Procedure File: 2024/2119(INI) | Legislative Observatory | European Parliament (auf Englisch)
[2] Digitalisation and alignment of common specifications - European Commission (auf Englisch)

Vorschlag 3: Angleichung der NLF

Bitkom unterstützt ausdrücklich die Angleichung der Definitionen gemäß der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020, insbesondere der Begriffe »Inverkehrbringen« und »Wirtschaftsakteure« (einschließlich »Fulfillment-Dienstleister«). Darüber hinaus sind folgende Punkte wesentlich:

1. Anforderungen über Rechtsakte hinweg angleichen

Produkte unterliegen häufig mehreren NLF-Rechtsakten und müssen nicht harmonisierten oder sogar widersprüchlichen Anforderungen in unterschiedlichen Rechtsakten entsprechen. Diese regulatorische Zersplitterung bedeutet eine enorme Komplexität, hat zu wachsender Unsicherheit bei Herstellern geführt und ihre Compliance-Belastung erheblich erhöht.

Wir fordern die Kommission daher auf, eine umfassende Harmonisierung der Anforderungen voranzutreiben, die horizontal für alle Produkte gelten. Abweichungen oder sektorspezifische Anforderungen in einzelnen Rechtsakten sollten nur dort zugelassen werden, wo sie durch die Art des Produkts oder des Sektors technisch gerechtfertigt sind.

> *Beispiel*: Nur der Cyber Resilience Act (CRA) und einige Durchführungsrechtsakte unter dem ESPR enthalten derzeit klare Vorgaben zu Ersatzteilen, was in anderen Sektoren zu einer gesetzlichen Lücke und zu Unsicherheit führt.

> *Beispiel*: Mehrere Rechtsakte unter dem NLF verlangen, dass die Kennnummer der an der Konformitätsbewertung mitwirkenden benannten Stelle der CE-Kennzeichnung folgt. Unklar ist, welche der Kennnummern zuerst anzugeben ist.

Zudem führen Verweisungen auf andere NLF-Rechtsakte innerhalb eines Rechtsakts zu komplexen Querverbindungen und Wechselwirkungen, die potenziell sogar widersprüchlich sind. Wir empfehlen, die Komplexität dieser Querverflechtungen zu verringern.

> *Beispiel*: Nach dem AI Act gilt jedes KI-System, das ein Produkt oder ein Sicherheitsbauteil eines Produkts ist, das nach der Medizinprodukteverordnung einer externen Zertifizierungspflicht unterliegt, automatisch als Hochrisiko-KI im Sinne des AI Act – selbst wenn es unbedenklich ist.

2. Anwendbarkeit des NLF für Softwareprodukte und Hardwarekomponenten angleichen

Mit der Einführung des Cyber Resilience Act (CRA) unterliegen auch reine Softwareprodukte und Hardwarekomponenten der Produktregulierung nach dem NLF. Mit der Einbeziehung immaterieller Softwareprodukte und Hardwarekomponenten sind jedoch viele Definitionen und Verfahren des NLF, die ursprünglich für physische Endprodukte entwickelt wurden, nicht mehr eindeutig anwendbar.

Wir empfehlen daher, etablierte NLF-Begriffe hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf Softwareprodukte und Hardwarekomponenten zu bewerten. Wir führen exemplarisch einige Begriffe an, die – unter anderem – unklar bleiben:

Inverkehrbringen: Wann gilt ein Softwareprodukt als »in Verkehr gebracht«?

- Wenn es über einen Download-Link im Internet veröffentlicht wird?
- Wenn es heruntergeladen wird?
- Wenn die Softwarelizenz aktiviert wird?
- Wenn sie dem Verbraucher als Software-as-a-Service bereitgestellt wird?

Wie kann das Konzept des Inverkehrbringens die spezifische Rolle von Hardwarekomponenten sowie besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit deren Entwurf, Entwicklung, Herstellung und Sektor berücksichtigen? Eine praxistaugliche Definition ist entscheidend, um Unterbrechungen der Lieferketten und unverhältnismäßige Compliance-Belastungen zu vermeiden, insbesondere für kritische Komponenten wie Halbleiter.

Bereitstellung auf dem Markt: Stellt eine immaterielle Kopie eines Softwareprodukts dasselbe Produkt dar und wird damit »auf dem Markt bereitgestellt«?

Rückruf: Bedeutet ein Rückruf das Deaktivieren der Lizenz eines Nutzers oder die Aufforderung an die Nutzer, die Software zu löschen?

Anbringen der CE-Kennzeichnung: Wie bringt man die CE-Kennzeichnung bei einem Softwareprodukt an, das über Dritte bereitgestellt wird, z. B. in einem App-Store oder Software-Repository?

Wesentliche Änderung: Wie kann praktisch festgestellt werden, ob ein Update eine wesentliche Änderung darstellt, die eine Konformitätsbewertung erfordert, insbesondere im Kontext schnelllebiger Softwareentwicklung mit täglichen neuen Versionen? Wie gilt dieses Konzept bei eingebetteten Systemen?

Abhängigkeit von Nicht-EU-Produkten berücksichtigen
Wir möchten zudem auf mögliche Abhängigkeiten von Nicht-EU-Softwareprodukten hinweisen, die für viele EU-Softwareprodukte unverzichtbar bleiben, aber nicht dem NLF entsprechen – insbesondere während einer kritischen Übergangsphase nach Inkrafttreten der Vorschriften. Beispiele sind Cloud-Umgebungen, Betriebssysteme und Softwarebibliotheken.

Kontextabhängigkeit berücksichtigen
Viele Komponenten und Softwareprodukte können nicht isoliert bewertet werden, da ihre Konformität stark von ihrem Betriebsumfeld abhängt. Bei Komponenten wie Halbleitern hängt die Konformität von der Integration in das Endprodukt ab, die dem Hersteller häufig unbekannt ist. Bei Software kann sich das Verhalten und die Konformität mit der Ausführungsumgebung ändern (z. B. Betriebssystem-Updates, Sicherheits-Patches oder Bugfixes). Wir regen daher an, klarzustellen, in welchem Umfang ein Hersteller für solche Komponenten oder Software verantwortlich ist.

3. Rechtssichere Bereitstellung von Ersatzteilen gewährleisten

Ersatzteile, die in den Geltungsbereich einer CE-Regelung fallen, müssen derzeit demselben Stand der Technik entsprechen wie Neuprodukte, wenn sie als solche bereitgestellt werden. Das schafft Probleme, da Ersatzteile oft für Produkte gedacht sind, die einem älteren Stand der Technik und Rechtslage entsprechen (nämlich dem, der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts galt), als der heute aktuelle Stand. Solche Ersatzteile können oft nicht an die neuesten Anforderungen angepasst werden, oder eine Anpassung würde sie als Ersatzteile unbrauchbar machen. Dies behindert die Versorgung mit Ersatzteilen und erschwert Reparaturen. Nachhaltigkeitsziele und wirtschaftliche Interessen von Betreibern oder Nutzern werden untergraben. Zudem werden Betreiber/Nutzer »bestraft«, weil ihr Produkt einen Defekt aufweist.

Wir empfehlen daher folgendes Prinzip: **Komponenten, die als Ersatzteile bestimmt sind, sollten nur denjenigen NLF-Vorschriften entsprechen müssen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des (ursprünglichen) Produkts galten, das repariert werden soll**. So wird sichergestellt, dass der Stand der Technik des zu reparierenden Produkts erhalten bleibt und keine Nachteile im Hinblick auf die Schutzziele des Rechts entstehen.

Möglicher Gesetzestext:

»Dieser Rechtsakt findet keine Anwendung auf Produkte, die ausschließlich als Ersatzteile auf dem Markt bereitgestellt werden, um identische Komponenten in zu reparierenden Produkten zu ersetzen und die nach denselben Spezifikationen wie die zu ersetzenden Komponenten hergestellt sind.«

4. Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure klarstellen und bewerten

Der NLF sollte klare und verhältnismäßige Regeln zu den Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure festlegen, unter Berücksichtigung neuer Rollen, Technologien und Lebenszyklus-Aspekte. Insbesondere:

Für jeden Wirtschaftsakteur unter dem NLF sollte geprüft werden, ob die derzeit zugewiesene Gesamtverantwortung noch realistisch ist.

Beispiel: Ist es für einen Distributor, der ein großes Warenlager betreibt, realistisch, nach Artikel R5(2) der Entscheidung Nr. 768/2008/EG verpflichtet zu sein, jede Verpackung zu öffnen, um die Konformitätskennzeichnungen zu prüfen?

Verantwortlichkeiten in Bezug auf neue Rollen und Lebenszyklus-Anforderungen klarstellen

Es wird klare Orientierung benötigt, wie Verantwortlichkeiten verteilt sind, wenn Produkte aufgearbeitet, repariert oder aufgerüstet werden, und wie diese auf neue Produktkategorien unter dem NLF, wie Software, anzuwenden sind.

Vorschlag 4: Klarheit und Effizienz in der Funktionsweise der notifizierten Stellen

Wir sind zunehmend besorgt, dass es zu wenige Notifizierte bzw. Benannte Stellen geben wird, wenn neue Gesetzgebungen wie der CRA in Kraft treten. Dieses Problem kann nicht allein durch strengere Aufsicht gelöst werden; seine Ursache liegt im wachsenden Umfang der Regulierung und in Verzögerungen bei der Veröffentlichung harmonisierter Normen, die zusammen das System der Konformitätsbewertung belasten. Wo Benannte Stellen fehlen oder überlastet sind, dürfen Hersteller jedoch keine Verzögerungen beim Marktzugang erfahren. Bitkom fordert daher klarere Pflichten für Benannte Stellen, insbesondere dort, wo ihre Beteiligung zwingend vorgeschrieben ist:

- Der NLF sollte verbindliche Zeitrahmen oder Fristen für Benannte Stellen festlegen, um Konformitätsbewertungen abzuschließen, damit insbesondere KMU mit geringerer Verhandlungsmacht vor Verzögerungen geschützt sind.
- Werden solche Fristen nicht eingehalten, sollte das betroffene Produkt von einer Vermutung der Konformität mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften profitieren, sodass Verzögerungen seitens der Benannten Stellen den Marktzugang nicht ungerechtfertigt behindern.

Diese Verbesserungen würden Innovationszyklen schützen und sicherstellen, dass Engpässe bei der Konformitätsbewertung nicht zu einem Wettbewerbshemmnis für Europa werden.

Vorschlag 5: Konsistente Reaktionen auf nicht-konforme und gefährliche Produkte

Bitkom identifiziert vier zentrale Probleme bei der Durchsetzung der Konformität durch Marktüberwachungsbehörden:

1. Unfähigkeit, mit dem wachsenden Umfang der Regulierung und den neuen Anforderungen des digitalen Sektors Schritt zu halten;
2. In Deutschland extreme Zersplitterung der Zuständigkeiten mit mehreren Anlaufstellen für unterschiedliche Vorschriften innerhalb desselben Sektors und auf regionaler und nationaler Ebene;
3. Schwierigkeiten bei der Prüfung bestimmter spezialisierter oder seltener Produkte, die oft teure Werkzeuge erfordern, die den Behörden fehlen;
4. Mangel an Instrumenten, um die Konformität im Online-Handel durchzusetzen, da die Rechtsvorschriften keinen Importeur oder Bevollmächtigten innerhalb der EU benennen, gegen den vorgegangen werden könnte

Bitkom unterstützt daher nachdrücklich die Stärkung der Marktüberwachung, um eine konsequente Durchsetzung und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen.

Um dies zu erreichen, empfehlen wir:

- die **Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen** für Marktüberwachungsbehörden sowie **stärkere Anreize und Pflichten** für die Mitgliedstaaten, eine wirksame Durchsetzung sicherzustellen;
- die **Einrichtung einer EU-Koordinierungsstelle** (z. B. einer zentralen Agentur), die seltene Prüfungen übernimmt, Fachwissen bündelt und spezialisierte Prüfausrüstung teilt, um Effizienzgewinne zu erzielen;
- die **Überarbeitung der Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Online-Handel**, um Marktüberwachungsbehörden effektive Durchgriffsrechte zu ermöglichen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber
Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin
Vera Wesselkamp | Referentin technische Regulierung & Standardisierung
P +49 30 27576-348 | v.wesselkamp@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium
AK Produktsicherheit & Marktzugang

Copyright
Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.